

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00552 vom 10. Mai 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00552

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00552 du 10 mai 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00552 del 10 maggio 2007

Regeste

Baubewilligung | Baubewilligung für Mobilfunkantennenanlage einschliesslich eines Geräteschranks. Nach Art. 24 lit. a RPG können abweichend von Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (E. 2.1). Es genügt dabei eine relative Standortgebundenheit (E. 2.2). Voraussetzungen für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone (E. 2.3). Die Unterbringung des Geräteschranks am vorgesehenen Standort erweist sich unter dem Gesichtspunkt von § 238 Abs. 1 PBG als nahezu ideal (E. 3.2.1). Das Grundstück, auf welchem der Geräteschrank zu liegen kommt, kann kaum landwirtschaftlich genutzt werden. Dies relativiert den Zweck der Zonenwidrigkeit (E.3.2.2). Insgesamt erweist sich der neu zu erstellende Geräteschrank als (relativ) standortgebunden (E. 3.2.3). Die geplante Anlage erzielt auch eine befriedigende Gesamtwirkung (E. 3.3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

zur Abdeckung einer Versorgungslücke im Bereich der querenden Eisenbahnlinie Zürich-Zug, was einen Standort unmittelbar bei den Gleisanlagen erfordere. Ein Verzicht auf die streitbetroffene Anlage hätte dagegen zur Folge, dass die ausgewiesene Versorgungs- und Kapazitätslücke wegen des stark coupierten Geländes mit mindestens zwei Alternativstandorten geschlossen werden müsste. Das alles wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

E. 3.1

Vorauszuschicken ist, dass die geplante Antennenanlage gemäss dem Bericht der Baudirektion vom 1. März 2004 sowohl den Immissionsgrenzwert als auch den Anlagegrenzwert an allen Orten mit empfindlicher Nutzung einhält und die Anforderungen der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erfüllt. Weiter dient die geplante Antennenanlage nach Angaben der Beschwerdegegnerin

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Geräteschrank sei in der Landwirtschaftszone nicht standortgebunden. Er könnte aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen auch direkt angrenzend an den Antennenmast in der Bauzone erstellt werden. Ob die Nichtbauzone für landwirtschaftliche Bewirtschaftung geeignet sei oder nicht, sei dabei nicht entscheidend. Demgegenüber hält die Beschwerdegegnerin 3 fest, die Situierung des Geräteschranks in der Landwirtschaftszone sei aus Gründen des Orts- und

Landschaftsschutzes viel vorteilhafter als in der lediglich rund einen Meter vom vorgesehenen Standort entfernten Bauzone. Die vorgesehene Lösung sei zwar kostenintensiver, ermögliche es dafür, den Geräteschrank so zu erstellen, dass er kaum wahrnehmbar sei. Ferner sei eine landwirtschaftliche Nutzung am vorgesehenen Standort gar nicht möglich. Die Vorinstanz hatte ihren Entscheid im Wesentlichen damit begründet, dass das in Frage stehende Grundstück in erster Linie den Interessen des öffentlichen Verkehrs diene und eine landwirtschaftliche Nutzung faktisch ausgeschlossen sei. Unter dem Gesichtspunkt von § 238 Abs. 1 PBG erscheine der ins Auge gefasste Standort sodann weit vorteilhafter als ein anderer in der Bauzone.

E. 3.2.1

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, der Geräteschrank müsste in der Bauzone unmittelbar neben dem Antennenmast erstellt werden, ist vorab auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anlagen ausserhalb der Bauzonen optimal in die Landschaft einzupassen sind (vorn E. 2.3 am Ende). Gerade das wird mit der Unterbringung des Geräteschranks am vorgesehenen Standort beabsichtigt. Dabei handelt es sich um ein Bahngrundstück in steiler Hanglage. Fünf Meter südlich des geplanten Geräteschranks verläuft das Bahngleis der Bahnlinie Zürich-Zug. Ausserdem käme der geplante Geräteschrank unter die das Bahntrasse überführende Strassenbrücke des Hangweges in Horgen zu liegen. Einsehbar wäre er nicht bzw. nur vom Bahntrasse aus; dies im Unterschied zum Standort in der Bauzone unmittelbar beim Antennenmast, wo der immerhin etwa 6 m² beanspruchende, rund 2.60 m hohe Geräteschrank optisch weit mehr auffallen würde. Der ins Auge gefasste Standort erweist sich unter dem Gesichtspunkt von § 238 Abs. 1 PBG daher als nahezu ideal.

E. 3.2.2

Grundsätzlich ist der Beschwerdeführerin zwar darin zuzustimmen, dass die Frage, ob die Nichtbauzone für die landwirtschaftliche Nutzung tatsächlich geeignet ist oder nicht, allein nicht entscheidend sein kann für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Indessen kommt der Geräteschrank vorliegend unter eine Strassenbrücke in Steilhanglage zu liegen, in ein von den Bahnbetrieben genutztes Grundstück, wenige Meter neben einer viel befahrenen Doppelspurstrecke der SBB und in unmittelbarer Nähe der Bauzone. Daraus darf ohne weiteres geschlossen werden, dass auf diesem – formell in der Landwirtschaftszone liegenden – Grundstück eine landwirtschaftliche Nutzung faktisch ausgeschlossen sei (ähnlich auch schon VGr, 7. Dezember 2006, VB.2006.00240, E. 4.2., www.vgrzh.ch), was den Aspekt der Zonenwidrigkeit doch erheblich relativiert.

E. 3.2.3

Wie dargelegt, sind nicht allein funktechnische Aspekte, sondern auch Interessen des Natur-, Landschafts- und des Ortsbildschutzes zu berücksichtigen (vorn E. 2.2). Es ist daher nicht von vornherein ausgeschlossen, dass im Einzelfall ein neuer Standort ausserhalb der Bauzone als vorteilhafter bewilligt werden kann, beispielsweise dann, wenn die neue Anlage den Abbau bereits bestehender, die Landschaft stärker beeinträchtigender Installationen erlaubt (BGr in ZBl 105/2004 S. 103 ff., E. 3.2). Solche Verhältnisse liegen hier zwar nicht vor. Indessen ist doch massgebend zu berücksichtigen, dass der neu zu erstellende Geräteschrank am vorgesehenen Standort optisch nicht in Erscheinung tritt, sich nahezu optimal in die Landschaft einfügt und sich sein Standort damit als weit vorteilhafter

erweist als ein solcher innerhalb der Bauzone unmittelbar neben dem geplanten Antennenmast. Insofern erweist er sich zweifellos als (relativ) standortgebunden.

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin macht weiter geltend, die Mobilfunkantenne (Antennenmast) liege zwar am Südostrand des Siedlungsgebietes, wo sich heute kaum Wohnhäuser befänden. Doch sei geplant, die Landwirtschaftszone in eine Wohnzone umzuwandeln. Der Schaden, der durch die Antenne für diese Wohnzone angerichtet werde, sei unermesslich gross. Die Antenne wäre weithin sichtbar und als Mobilfunkanlage erkennbar. Es gäbe gewiss Standorte, die das Landschafts- und Ortsbild weniger beeinträchtigen. Demgegenüber lässt die Beschwerdegegnerin 3 auf den Entscheid der Beschwerdegegnerin 2 vom 13. September 2004 verweisen, worin geradezu vorbildlich begründet worden sei, weshalb sich der Antennenmast als schlichte technische Einrichtung rechtsgenügend in die Umgebung einordne. Im Übrigen sei mit der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Umzonung in absehbarer Zeit kaum zu rechnen. Die Vorinstanz wies darauf hin, dass sich der Antennenmast in der Bauzone als zonenkonform erweise und damit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung bestehe. Zudem rage er bloss etwa 13.50 m über die Bahnböschung hinaus, dies neben Laternen- und Bahnleitungsmasten in einem Gebiet, wo sich kaum Wohnhäuser befänden. Der Antennenmast erziele damit eine befriedigende Gesamtwirkung im Sinne von § 238 Abs. 1 PBG.

E. 3.3.1

Auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist vorweg zu verweisen. Nach dem Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 13. September 2004 liegt der vorgesehene Antennenstandort am Rande der Wohnzone W. 1.6 im Bereich der Gleisanlagen der SBB-Strecke Zürich-Zug. Das Bahntrasse sowie der geplante Antennenstandort liegen etwa 4.5 m tiefer als das umliegende Gebiet. Im rechtsrelevanten Umkreis finden sich lediglich ein freistehendes Gebäude sowie eine dreiteilige Häusergruppe. Alle übrigen Bauten verfügen über unterschiedlich grosse und sehr unterschiedlich gestaltete Kubaturen. Diese Angaben sind vorliegend nicht bestritten.

E. 3.3.2

Worin der unermesslich grosse Schaden besteht, den die Antenne am vorgesehenen Standort bei Umwandlung der Landwirtschafts- in eine Wohnzone verursachen soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Sollte sie damit Befürchtungen künftiger Mieter oder Hauseigentümer wegen der Strahlenbelastung der Antennenanlage ansprechen, ist immerhin darauf hinzuweisen, dass gemäss der Baubewilligung der Gemeinde Horgen vom 13. September 2004 die Grenzwerte gegenüber künftigen Bauprojekten oder Bauänderungen, die bis zu einem Abstand von rund 100 m ausgeführt werden können, einzuhalten sind. Inwiefern dennoch ein "unermesslich" grosser Schaden entstehen soll, geht aus der Beschwerde nicht hervor. Die geplanten Umzonungen von der Landwirtschafts- in die Bauzone konkretisiert sie nicht weiter, ebenso wenig, in welchem Stadium sich diese Umzonungspläne befinden. Ob, wo und wie eingezont wird, steht daher einstweilen nicht fest. Aufgrund solch vager Angaben kann eine baurechtliche Bewilligung jedenfalls nicht verweigert werden. Weiter ist darauf nicht einzugehen.

E. 3.3.3

Schliesslich ist nicht einzusehen, inwiefern die Antennenanlage am vorgesehenen Standort das Ortsbild massgebend beeinträchtigen könnte. Die Bahnlinie Zürich-Zug verläuft etwa

parallel zur L-Strasse am oberen (der Seeseite abgewandten) Rand von Horgen. Das "Dorf" liegt demnach unterhalb der geplanten Antennenanlage; diese würde das Ortsbild nur von einem Standpunkt von der L-Strasse her oder darüber hinaus beeinträchtigen. In umgekehrter Richtung – vom Ortskern gegen M gesehen – dürfte der Antennenmast angesichts der Distanz zum Ortskern, seines Durchmessers von bloss 0.50 m und des Umstands, dass er lediglich etwa 13.50 m über das Bahntrasse hinausragt, optisch kaum ins Gewicht fallen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in dieser Blickrichtung machte die Beschwerdeführerin auch nicht geltend. Angesichts der Umgebung, in die der Antennenmast zu stehen kommt, kann von einer mangelhaften Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild zudem nicht gesprochen werden.

E. 3.3.4

Die geplante Anlage erzielt demnach eine befriedigende Gesamtwirkung (kaum sichtbarer Gerätekasten, unauffälliger Antennenmast). Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei Verweigerung der baurechtlichen Bewilligung für die in Frage stehende Anlage zwei Alternativstandorte benutzt werden müssten, um die Abdeckung der bestehenden Versorgungslücke zu erreichen (vorn E. 3.1), was zu vermeiden ist (vorn E. 2.3). Der geplante Standort ist daher nicht zu beanstanden. Eine Rechtsverletzung kann der Vorinstanz sodann nicht vorgeworfen werden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Als einzige liess sich die Beschwerdegegnerin 3 einlässlich vernehmen. Für ihren Aufwand ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.